

§ 1 Garantieuumfang der 10 Jahre Kögler Garantie

1. Die Kögler GmbH leistet als Garantiegeber dem Garantiennehmer für obenstehendes Fahrzeug eine Garantie auf Ersatz der Kosten in nachstehendem Umfang, falls eines der nachfolgenden Teile während der Dauer der gesetzlichen Gewährleistungspflicht und darüber hinaus bei Erfüllung sämtlicher Pflichten (siehe dazu insbesondere §2 Punkt 1) **bis zu 10 Jahre nach Erst - bzw. Wiederzulassung** seine Funktionsfähigkeit unmittelbar verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird. Ob die Reparatur durch Ersatz oder Instandsetzung des funktionsuntüchtigen Teils erfolgt, liegt im Ermessen des Garantiegebers, der nach den technischen Erfordernissen entscheidet. Keine Leistungspflicht besteht, wenn die Funktionsunfähigkeit durch ein nicht garantiegeschütztes Bauteil verursacht worden ist und dadurch eine Reparatur erforderlich wird.

Untenstehend sehen Sie **eine vollständige und abschließende Aufzählung** aller in der 10 Jahre Kögler Garantie enthaltenen **Baugruppen** mit ihren jeweils enthaltenen **Baugruppentteilen**.

Motor

Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehende Innenteile, Riemenscheibe in Verbindung mit elektrischer Zündanlage, mechanische Kettenspanner, Ventil-Schaftabdichtungen, Ölabschirmkappen, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse, Antriebsscheibe mit Zahnkranz.

Schaltgetriebe

Getriebegehäuse und alle Innenteile außer Synchronringe, Kupplungsglocke, Nehmer- und Geberzylinder, Zwischengetriebe, Führungs-/Nadellager, sofern bei einer Getriebereparatur erforderlich.

Automatikgetriebe

Getriebegehäuse und alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler, Kupplungsglocke, Steuergerät des Automatikgetriebes; Aufnahmeplatte für Wandler mit Zahnkranz und Wellendichtringe / Simmerringe.

Achs- / Verteilergetriebe

Gehäuse (Front -, Heck- und Allradantrieb) einschließlich aller Innenteile und Wellendichtringe/ Simmerringe.

Kraftübertragungswellen

Kardanwelle, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke, Radlager, Radnaben, Achswellenstümpfe, Befestigungsteile der Antriebswellen, Dichtungsmanschetten und von der Antriebsschlupfregelung (DSTC/DAS, ASR, ASC, EDS, 4Matic) Drehzahlsensoren.

Lenkung

Mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, elektronischer und/oder elektrischer Lenkhilfemotor, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen, Lenkspindel, Lenkzwischenwelle.

Bremsen

Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Hydropneumatik (Druckspeicher und Druckregler), Vakuumpumpe, Radbremszylinder, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer und vom ABS Drehzahlfühler.

Kraftstoffanlage

Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, elektronische Bauteile der Einspritzanlage (mit Düsen/ Ventilen), Zusatzluft- und Zündsystem bei Nachrüstung; auch Innen- und Einzelteile.

Elektrische Anlage

Lichtmaschine mit Regler, Anlasser, elektronische Bauteile der Zündanlage mit Zündkabel als Bestandteil derselben, elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage, mechanischer Verteiler, Zündspule, Vorglührelais, Kondensator und Rotor; von der Bordelektrik: Zentral-Elektrikbox, Scheibenwischermotor vorne und hinten, Scheinwerferwischermotor, Heizungs-/Zusatz Lüfter Motor, Hupe.

Kühlsystem

Wasserkühler des Motors, Heizungskühler, Thermostat Wasserpumpe, Kühler für Automatikgetriebe, Visco- und Thermolüfter, Lüfter Kupplung, Thermoschalter.

Abgasanlage

Lambda-Sonde, Hosenrohr und Befestigungsteile in Verbindung mit dem Ersatz der Lambda-Sonde.

Sicherheitsysteme

Kontrollsystem von Airbag und Gurtstraffer.

2. Ausgehend von der Betriebsleistung des versicherten Fahrzeugs bei Schadeneintritt werden dem Garantienehmer garantiebdingte Reparaturkosten wie folgt bezahlt:

bis	50.000Km	100%
bis	60.000Km	90%
bis	70.000Km	80%
bis	80.000Km	70%
bis	90.000Km	60%
bis	100.000Km	50%
über	100.000Km	40%

Wobei garantiebdingte Materialkosten im Höchstfall nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers und die garantiebdingten Lohnkosten im Höchstfall nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers gezahlt werden. Die Grenze der Entschädigung ist der Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, höchstens jedoch für alle im Rahmen dieses Vertrages regulierten Schäden ein Gesamtbetrag bis 5.000,- € inkl. Mehrwertsteuer (Regulierungsobergrenze).

Der nach diesem Paragraphen ermittelte Regulierungsbetrag wird bei jedem einzelnen Schadenfall (Defekt eines Baugruppentails) um einen Selbstbehalt des Garantienehmers in Höhe von 100,-€ inkl. Mehrwertsteuer gekürzt. Sollten die Wartungsarbeiten bei einer anderen autorisierten Hersteller Vertragswerkstatt und nicht beim Garantiegeber durchgeführt werden, erhöht sich der Selbstbehalt für den Garantienehmer auf 500,- € inklusive Mehrwertsteuer bei jedem einzelnen Schadenfall. Hierzu muss mindestens eine Wartungsarbeit bei einer autorisierten Hersteller Vertragswerkstatt durchgeführt worden sein.

§ 2 Pflichten des Garantienehmers

1. Pflichten **vor** dem Schadenfall:

Der Garantienehmer hat die vorstehenden, vom Garantiegeber vorgeschriebenen Wartungsintervalle einzuhalten, sowie alle darüberhinausgehenden, vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten durchzuführen.

Zur Garantieerhaltung sind alle Wartungs- und Reparaturarbeiten am Fahrzeug des Garantienehmers in der Werkstatt des Garantiegebers durchzuführen. Sollte der Ort der Fahrzeugzulassung des Fahrzeugs des Garantienehmers über 75 km vom Standort des Garantiegebers entfernt sein, können die Wartungsarbeiten bei einer autorisierten Hersteller Vertragswerkstatt durchgeführt werden. Werden Wartungsarbeiten nicht beim Garantiegeber durchgeführt, erhöht sich der Selbstbehalt für den Garantienehmer auf 500,- € inklusive Mehrwertsteuer bei jedem einzelnen Schadenfall. Dazu reicht es aus, dass mindestens eine Wartungsarbeit bei einer anderen autorisierten Hersteller Vertragswerkstatt durchgeführt worden ist. Das Fahrzeug muss gemäß des Hersteller Serviceheftes und den jeweiligen Herstellervorgaben gewartet werden. Soweit eine oder mehrere Wartungen entgegen den Vorschriften des Hersteller Serviceheftes nicht oder verspätet durchgeführt worden sind, entfallen jegliche Garantieansprüche. Die Wartungsintervalle dürfen kumulativ 3 Monate oder 3000 km nicht überschreiten, je nachdem was zuerst eintritt.

Als Nachweis über die Durchführung von Wartungs- und Pflegearbeiten gelten die entsprechenden Wartungsrechnungen des Garantiegebers bzw. der autorisierten Hersteller Vertragswerkstatt.

Der Garantienehmer hat Eingriffe am Kilometerzähler oder sonstige Beeinflussungen zu unterlassen und einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich unter Angabe des

jeweiligen Kilometerstandes dem Garantiegeber mitzuteilen.

2. Pflichten im Schadenfall:

Der Garantienehmer hat

- a) nach Feststellung eines durch die Garantie gedeckten Schadens unverzüglich den Garantiegeber zu informieren (**Hotline 06032-8004004**) und das Fahrzeug diesem zur Reparatur bereitzustellen, sowie diese **Garantie-Urkunde** nebst der Wartungs- und Inspektionsrechnungen einer autorisierten Hersteller Vertragswerkstatt vorzulegen. Seitens des Kundendienstes des Garantiegebers werden die Laufzeit der Garantie und die Einhaltung der Wartungsintervalle geprüft, sowie der Schaden und dessen Garantiefähigkeit festgestellt. Die Kosten für das Einschleppen eines nicht fahrbereiten Fahrzeugs sind ausdrücklich nicht durch diese Garantie gedeckt.
- b) bei Reparaturen, die im Rahmen einer Geschäfts-oder Urlaubsreise innerhalb des Geltungsbereichs dieser Garantie (siehe hierzu §6) durchgeführt werden müssen, ist der Reparaturumfang **vorab** telefonisch (**Hotline 06032-8004004**) mit dem Garantiegeber abzustimmen, sowie ein schriftlicher Kostenvoranschlag aus dem Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten nach Herstellervorgabe und den unverbindlichen Ersatzteilpreiseempfehlungen des Herstellers im Einzelnen ersichtlich sind, sowie ab Erst- bzw. Wiederezulassung die Inspektions- / Wartungsrechnungen seines Fahrzeuges einer autorisierten Hersteller Vertragswerkstatt als Wartungsnachweis lückenlos zur Prüfung vorzulegen. Der Garantiegeber behält sich vor, bei welcher Hersteller Vertragswerkstatt die Reparatur durchgeführt werden kann. Der Garantiegeber kann von dem Garantienehmer einen zweiten Kostenvoranschlag durch eine andere Hersteller Vertragswerkstatt verlangen. Eine Reparaturfreigabe wird durch Garantiegeber grundsätzlich nur schriftlich (z.B. Email / Fax) erteilt. Erfolgt die schriftliche Freigabe, wird die Reparatur dann im Auftrag und auf Rechnung des Garantiegebers durchgeführt. Sofern zwischen der reparierenden Fremdfirma und dem Garantiegeber nichts anderes vereinbart wurde, bezahlt der Kunde nach erfolgter Reparatur der reparierenden Firma die Rechnung in voller Höhe und legt sie nach erfolgter Rückkehr dem Garantiegeber zur Garantieabwicklung vor. In einem solchen Fall ist die fremde Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten nach Herstellervorgaben hervorgehen. Innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum muss dem Garantiegeber die Reparaturrechnung eingereicht werden.
- c) den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des Garantiegebers zu befolgen.

§ 3 Folgen einer Pflichtverletzung:

Wird eine der in § 2 geregelten Pflichten verletzt, so ist der Garantiegeber von der Entschädigungspflicht befreit.

§ 4 Ausschluss der Garantie

1. Die Garantie erstreckt sich nicht auf Verschleißteile wie Zündkerzenstecker, Glühkerzen, Bremsbeläge, -scheiben und Kupplung, auf Betriebs- und Hilfsstoffe wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel sowie auf sämtliche Simmerringe, Dichtungen, Sensoren, Fühler und Steuergeräte. Ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen sind Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind.
2. Keine Garantie besteht für Schäden
 - a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
 - b) die durch Veränderung von Steuerungs- bzw. Computersystemen des Fahrzeugs ungeachtet Ihres Übertragungsweges entstehen, sowie für Schäden durch diese Veränderung an den Systemen selbst;
 - c) durch mutwillige oder böswillige Handlungen, Entwendungen, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub, Unterschlagung und Tierschäden, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch

- Brand und Explosion;
- d) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
 - e) für die ein Dritter als Lieferant, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat;
 - f) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
 - g) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Herstellern festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
 - h) die durch Verwendung ungeeigneter bzw. nicht vom Hersteller zugelassener Schmier- und Betriebsstoffe, sowie durch Öl Mangel oder Überhitzung entstehen;
 - i) die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges (z.B. Tuning, insbesondere Chip-Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind;
 - j) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftig en Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht;
 - k) an Fahrzeugen, die der Käufer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet;
 - l) die durch Nichtbeachtung der Herstellerhinweise in der Betriebsanleitung des Fahrzeugs, insbesondere durch Nichteinhaltung der Wartungsvorschriften entstanden sind;
 - m) bei denen versucht wurde, über Tatsachen zu täuschen, die für die Höhe oder die Ursache des Schadens bedeutsam sind.
3. Des Weiteren sind von der Garantieleistung Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden (z.B. Abschleppkosten, Übernachtungskosten, Mietwagenkosten, Entschädigungen für entgangene Nutzung z.B. bei verzögerter Ersatzteilbeschaffung oder auswärtiger Reparatur, Folgeschäden an nicht garantiengeschützten Bauteilen) ausgeschlossen.
4. Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Rücktritt (Rückgängigmachen des Kaufvertrags), Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) und Schadenersatz statt der Leistung aus dem Kaufvertrag.

§ 5 Geltungsdauer und Verjährung

1. Die Garantie setzt mit dem Tag der Erst- bzw. Wiederzulassung des Fahrzeugs an den Käufer ein und gilt zunächst bis zur Fälligkeit der ersten Garantie-Inspektion. Bei Erfüllung sämtlicher Pflichten (siehe dazu insbesondere §2 Punkt 1) kann die Garantie verlängert werden. Eine Verpflichtung zu Garantieverlängerung besteht nicht. Die Garantie endet spätestens 10 Jahre nach dem Tag der Erst- bzw. Wiederzulassung bzw. ab einer Gesamtfahrleistung von 200.000 km. Einer Kündigung bedarf es nicht.
2. Wird das Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr gezogen (Stilllegung im Sinne des Straßenverkehrsrechts) so wird dadurch die Laufzeit der Garantie nicht berührt.
3. Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren 1 Monat nach Schadeneintritt, spätestens jedoch 1 Monat nach Ablauf der Garantie.
4. Die Garantie erlischt bei Verkauf bzw. Halterwechsel.

§ 6 Geltungsbereich

Die Garantie gilt innerhalb Deutschlands.